

# Geschäftsordnung des Seniorenbeirates für den Landkreis Main-Spessart

Der Kreistag des Landkreises Main-Spessart hat in seiner Sitzung am 26.09.2008 beschlossen, einen Seniorenbeirat für den Landkreis Main-Spessart zu errichten.

Der Seniorenbeirat hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 22.09.2014 diese mit dem Landratsamt Main-Spessart abgestimmte Geschäftsordnung gegeben:

## § 1 – Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Der Seniorenbeirat für den Landkreis Main-Spessart besteht aus jeweils einem berufenen Mitglied von jeder Gemeinde des Landkreises Main-Spessart sowie dem Landrat des Landkreises Main-Spessart kraft Amtes. Die Gemeinde kann auch eine(n) Stellvertreter(in) benennen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenbeirates nach Kräften zu fördern, ihr Amt uneigennützig auszuüben und insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

(3) Die Amtszeit des Seniorenbeirates ist an die des Kreistages gekoppelt und endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode. Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Das betroffene Mitglied darf an der Abstimmung über den Ausschluss nicht teilnehmen. Bei Verzicht, Ausschluss oder Tod benennt die betroffene Kommune oder der Kreistag ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit.

## § 2 – Ziele und Aufgaben

Als Ziele und Aufgaben des Seniorenbeirates hat der Kreistag festgelegt:

### Ziele

- Das Selbstbewusstsein der älteren Menschen stärken und ihre speziellen Bedürfnisse fördern.
- Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Seniorinnen und Senioren fördern.
- Das Alter sinnerfüllt in eigener Verantwortung mitgestalten.
- Die Fähigkeiten und Erfahrungen der Älteren für die Gesellschaft nutzbar machen.

Der Seniorenbeirat des Landkreises Main-Spessart befasst sich mit Fragen des Lebens der Seniorinnen und Senioren im Landkreis und nimmt so aktiv Einfluss auf die Seniorenpolitik.

## Aufgaben

### Der Seniorenbeirat

- berät über Angelegenheiten, die die Belange von Seniorinnen und Senioren im Landkreis Main-Spessart berühren, und vertritt deren Interessen, insbesondere zu den Themen Sicherheit und Mobilität, Gesundheit und Pflege, Kultur, Bildung und Sport,
- versteht sich als Motor und Impulsgeber für eine aktive Seniorenpolitik,
- gibt Anregungen und Empfehlungen an die Gremien des Landkreises Main-Spessart, soweit Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Landkreises betroffen sind,
- bietet den bestehenden Interessensgruppen für Seniorinnen und Senioren Unterstützung an,
- führt Informationsveranstaltungen durch, soweit dies nicht durch Andere erfolgt,
- fördert die Bildung von Netzwerken und das Ehrenamt,
- tritt für die aktive Beteiligung am gesellschaftlichen Leben und das Führen eines selbständigen und selbst bestimmten Lebens ein und
- versteht sich als Bindeglied zwischen den Generationen und der Verwaltung des Landkreises Main-Spessart, besonders der Kreisgremien, sowie den Kommunen vor Ort.

### § 3 – Vorsitz, Geschäftsführung, Geschäftsstelle

(1) Der Seniorenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie zwei stellvertretende Vorsitzende mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen können öffentlich durch Handaufheben stattfinden, wenn niemand widerspricht. Im Fall des Widerspruchs finden die Wahlen mit Stimmzetteln und geheim statt. Wenn jeweils im ersten Wahlgang keine Bewerber(in) die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Hier entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei der Wahl sind Stimmenthaltungen zulässig. Scheidet die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus dem Seniorenbeirat aus oder verzichtet sie / er auf den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz, erfolgt Neuwahl für die restliche Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führen die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte weiter bis zur Neuwahl.

(2) Die / der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor, beruft die Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenbeirates, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Die / der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die / der Vorsitzende bzw. die / der stellvertretende Vorsitzende wird bei der Erfüllung der Aufgaben von einem Mitarbeiter oder mehreren Mitarbeitern des Landratsamtes Main-Spessart (Geschäftsführung) unterstützt, den bzw. die der Landrat benennt.

Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates im Landratsamt, und ist dessen Ansprechpartner in der Verwaltung. Sie knüpft insbesondere Kontakte und erteilt Auskünfte oder leistet allgemein Hilfestellung.

#### § 4 – Geschäftsgang, Sitzungen

(1) Der Seniorenbeirat ist bei Bedarf, mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Der Seniorenbeirat kann auch vom Landrat einberufen werden.

(2) Die Einberufung (Ladung) hat den Mitgliedern des Seniorenbeirates spätestens am siebten Tag vor einer Sitzung unter Mitteilung von Ort, Zeit sowie Tagesordnung schriftlich zuzugehen.

(3) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich, soweit nicht die Rücksichtnahme auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassung erfolgt durch Handaufheben. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen sind ausgeschlossen. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nicht möglich.

(5) Das Protokoll ist mit der / dem Leiter(in) der Sitzung und der Geschäftsführung abzustimmen, vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(6) Die Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen des Seniorenbeirates als Zuhörer teilnehmen. Sie werden von der Geschäftsstelle über Ort, Zeit und Tagesordnung einer Sitzung des Seniorenbeirates wie die Mitglieder des Seniorenbeirates informiert. Ihnen kann von der / dem Leiter(in) der Sitzung das Wort erteilt werden.

(7) Auf Wunsch des Seniorenbeirates kann der Landrat sach- und fachkundige Mitarbeiter des Landratsamtes zur Sitzung beiziehen. Ihnen kann von der / dem Leiter(in) der Sitzung im Einvernehmen mit dem Landrat das Wort erteilt werden.

#### § 5 – Arbeitsausschüsse

Der Seniorenbeirat kann aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bilden und deren Zusammensetzung und Aufgaben näher bestimmen. Die Arbeitsausschüsse haben beratende Funktion.

## § 6 – Ehrenamtlichkeit, Finanzierung

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Entschädigung. Notwendige Fahrtkosten zu Sitzungen des Seniorenbeirates und seiner Arbeitsausschüsse werden vom Landkreis entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz erstattet.

(2) Dem Seniorenbeirat werden zur Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben im Rahmen des Kreis-Haushaltes Finanzmittel bereitgestellt.

(3) Für die Teilnahme von Mitgliedern des Seniorenbeirates an Tagungen, Veranstaltungen, Fortbildungen u. ä. können nach Maßgabe der bereit gestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz übernommen werden. Die Teilnahme bedarf der Genehmigung durch den Landrat.

## § 7 – Vorsprache beim Landrat, Anträge und Berichtsrecht

(1) Die / der Vorsitzende des Seniorenbeirates hat ein Vorspracherecht beim Landrat. Über Anträge des Seniorenbeirats entscheidet der Landrat oder das sonst gesetzlich zuständige Gremium des Landkreises.

(2) Einmal pro Jahr soll die / der Vorsitzende über die Tätigkeiten des Seniorenbeirates im Kreistag berichten.

## § 8 – Ausfüllen von Lücken, Änderungen

(1) Eventuelle Lücken dieser Geschäftsordnung werden durch einvernehmliche Regelung zwischen der / dem Vorsitzenden und dem Landrat bzw. durch Änderung, namentlich Ergänzung, der Geschäftsordnung ausgefüllt

(2) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist durch Beschlussfassung des Seniorenbeirates in Abstimmung mit dem Landratsamt herbeizuführen.

## § 9 – In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.09.2014 in Kraft.